

Preise für Netznutzung und Abgaben

Gültig ab 1. Januar 2019

Netznutzung Industrie NNI-NS 2019 (Niederspannung)

Das Preispaket «**Netznutzung Industrie NNI-NS**» beinhaltet die Abgeltungen für Netznutzung und Abgaben und gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

Die **Netznutzung** umfasst die Benützung der Netzinfrastruktur, um den Strom von der Erzeugung (Kraftwerke im In- und Ausland) über die verschiedenen Netzebenen zum Kunden zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jeder Kunde gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Preispaketes NNI-NS werden ein monatlicher Leistungspreis in Franken sowie ein verbrauchs- und zeitabhängiger Arbeitspreis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben.

Die Kosten der **Energie** richten sich nach dem gewählten Stromprodukt gemäss Preisblatt «Preise für den Energie-Bezug».

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 1. Januar 2019 bis auf weiteres. Die Preise und die Allgemeinen Bestimmungen können durch die Genossenschaft EW Romanshorn angepasst und neu festgelegt werden.

Ablese- und Abrechnungszyklus

Monatlich oder quartalsweise, wird vom EW Romanshorn festgelegt.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7%. Sämtliche Preise in CHF bzw. Rp/kWh.

Preise	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Netznutzung		
Leistungspreis (CHF/kWh)		
Monatliches Leistungsmaximum pro kW	11.00	11.85
Arbeitspreis (Rp./kWh)		
Hochtarif	4.30	4.63
Niedertarif	4.30	4.63
Swissgrid (Rp./kWh)		
Systemdienstleistung Übertragungsnetz	0.24	0.26
Abgaben		
Netzzuschlag (Rp./kWh)		
Abgabe gemäss Energiegesetz	2.30	2.48
Gemeinwesen (Rp./kWh)		
Abgabe an Gemeinde	0.13	0.14

Allgemeine Bestimmungen

1. Tarifzeiten für Netznutzung und Energiebezug

Hochtarif	Montag – Freitag je Samstag	07.00 – 20.00 Uhr 07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Montag – Samstag je Samstag – Montag	20.00 – 07.00 Uhr 13.00 – 07.00 Uhr

Das EW Romanshorn ist berechtigt aus technischen Gründen die Tarifzeitzei-
nen vorübergehend zu verschieben.

2. Preiskategorien

Die Einteilung in die jeweilige Preiskategorie erfolgt aufgrund der Verbrauchs-
zahlen des Vorjahres.

3. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leer stehender Wohnungen und
unbenutzter Betriebe werden dem Liegen-schaftseigentümer belastet.

4. Blindenergiebezug

Das EW Romanshorn behält sich vor, den Blindenergiebezug zu messen. Ist
dieser grösser als 43 % des gleichzeitigen Wirk energiebezuges ($\cos \phi = 0,92$),
wird der Blindenergie-Überbezug zeitunabhängig verrechnet. Derzeit wird der
Mehrverbrauch mit 5,5 Rp. pro Blindkilowattstunde (kVarh) verrechnet.

5. Abgaben an Gemeinwesen

Die Abgaben gemäss Vertrag zwischen der politischen Gemeinde
Romanshorn und dem EW Romanshorn werden unter der Position
«Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen» separat ausgewiesen.

6. Gesetzliche Abgaben

6.1 Netzzuschlag

Gemäss Energiegesetz Art. 35 wird ein Zuschlag auf dem
Netznutzungsentgelt erhoben. Dieser Zuschlag dient der Finanzierung der
Förderung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, des
Gewässerschutzes und weiterer Massnahmen. Der Bundesrat legt jährlich
den Betrag dieser Abgabe fest.

6.2 Weitere gesetzliche Abgaben

Sollten weitere gesetzliche Abgaben beschlossen und einge-führt werden,
werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt und auf der Rechnung separat
ausgewiesen.

7. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetz- betreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen für den Betrieb des nationalen Über-
tragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG
zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht über
die Endverteiler den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat
ausgewiesen. Der Betrag wird durch Swissgrid jährlich festgesetzt.

Die Abgaben gemäss Punkt 6 und die Kosten für die Systemdienstleistungen
der Swissgrid gemäss Punkt 7 sind für das EW Romanshorn reine Trans-
ferzahlungen, die bei den Endkunden zu erheben und weiterzuleiten sind.

8. Marktkunden

Kunden, die am freien Strommarkt teilnehmen, können ihren
Energilieferanten frei wählen. Sie sind dafür verantwortlich, ihren
Energiebedarf durch Einkäufe zu decken. Vorausset-zung für die Teilnahme
am Strommarkt ist das Vorliegen eines seitens des zugewiesenen
Verteilnetzbetreibers genehmigten Netzzugangs für die betroffenen Ver-
brauchsstätten des Endverbrauchers. Ohne Netzzugang ist der Kunde generell
der Grundversorgung zugewiesen.

Beginn, Dauer und Umfang der Energielieferung sind im individuell ver-
einbarten Vertrag festgelegt.

Stellt das EW Romanshorn fest, dass eine Energielieferung aus dem Netz des
EWR ohne gültigen Liefervertrag mit dem EWR oder mit Dritten erfolgte, liefert
das EWR die entspre-chende Energie im Rahmen einer Notversorgung entspre-
chend dem Tarif «Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang».

Wird die Energielieferung im Rahmen der Netznutzung unter-brochen, erfolgt
keine Entschädigung allfälliger Mehrkosten durch den Mehr- oder
Minderbezug.

9. Lastgangmessungen

Die Betriebs- und Kapitalkosten der intelligenten Messsysteme und
grundsätzlich auch der übrigen Messsysteme gelten als anrechenbare
Netzkosten. Die Kosten für Lastgangmessungen, die gestützt auf Artikel 8
Absatz 5 alt-StromVV (01.10.2017) vor dem 1. Januar 2018 eingesetzt wurden,
sind weiterhin individuell zu tragen (Art. 31e, Abs. 4 StromVV in Verbindung
mit Art. 8, Abs. 5 alt-StromVV). Das heisst, die Endverbraucher, die vor dem
1. Januar 2018 von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht hatten
und die Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30kVA haben diese Kosten
weiterhin selbst zu tragen.

Pro Messstelle monatlich CHF 50.00 zuzüglich MwSt.

10. Zahlungsfristen

Die Zahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Tage rein netto.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Es gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie», insbesondere
für den Anschluss an das Verteilnetz sowie den Betrieb und die Nutzung des
Verteilnetzes.